

**tirol**

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Ines Kroker
Telefon: 0512/508-3721
Telefax: 0512/508-3705
E-Mail: uvs@tirol.gv.at
DVR: 0059463

per EMail: v@bka.gv.at

Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007**Entwurf, Stellungnahme;****Bezug: Schreiben vom 30.7.2007, GZ. BKA-600.127/0011-V/A/1//2007***Geschäftszahl uvs-2007/71-81**Innsbruck, 29.08.2007*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend dem do. Ersuchen vom 30.7.2007 wird zum übermittelten Entwurf des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007 seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 2 Z.4 des Entwurfes:

Wenn man der Ansicht *Thienels* (*Thienel*, Verwaltungsverfahrensrecht, 4. Aufl., 2006, S 109 mwH), folgt, dass der Umstand allein, dass ein auf Bescheiderlassung gerichteter Antrag eine Entscheidungsfrist für die Behörde auslöst (§ 73 Abs. 1 AVG), nicht die Notwendigkeit der Schriftform begründet, so ist unter der Prämisse einer raschen und effizienten Verfahrensabwicklung die vorliegende Neuregelung zu hinterfragen, wonach auch Anbringen, Anträge etc., die bescheidmäßig zu erledigen sind – sofern nicht die Voraussetzungen des 2. Satzes des § 13 Abs. 1 AVG (neu) vorliegen – jedenfalls mündlich eingebracht werden können. Gleichzeitig kann die Behörde bei inhaltlicher Unklarheit des mündlichen Anbringens oder wenn ein mündliches Anbringen der Natur der Sache nicht tunlich erscheint, nicht mehr die schriftliche Ausführung innerhalb einer Frist mit der Folge auftragen, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist das Anbringen als zurückgezogen gilt. Da solche Anbringen auch bisher an keinerlei Frist gebunden sein dürfen bzw. durch sie nicht der Lauf einer Frist bestimmt sein darf, könnten sie nach der geltenden Rechtslage jederzeit wieder eingebracht werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Manuduktionspflicht kann daher ein Rechtsschutzdefizit nicht erblickt werden, eine Abänderung der bisherigen Regelung erscheint daher nicht erforderlich.

6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1 - <http://www.tirol.gv.at/> - Bitte Geschäftszahl immer angeben!

Informationen zum sicheren elektronischen Behördenweg auf www.tirol.gv.at/formulare

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Zu Art. 2 Z.15 des Entwurfs:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass auch Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person, als Angehörige gelten.

Zu Art. 3 Z.37 des Entwurfs:

Der Entfall des zweiten Zustellversuchs wird befürwortet.

Zu Art. 3 Z 49 (§ 37) des Entwurfs:

Bis zum 31. Dezember 2007 ist die Zustellung per Fax aufgrund des § 40 Abs. 5 Zustellgesetz zulässig. Nach § 37 Abs. 1 Zustellgesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfes wird die Zustellung ohne Zustellnachweis an eine elektronische Zustelladresse – und damit die Zustellung per Fax – mit der Maßgabe für zulässig erklärt, als die Rechtswirkungen der Zustellung erst am dritten Tag nach der Versendung eintreten. Für bestimmte Verfahren vor dem UVS mit kurzen Entscheidungsfristen (vgl. z.B. § 83 Fremdenpolizeigesetz 2005, § 16 Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2002 etc.) bedeutet diese Neuregelung einen erheblichen Nachteil. Umgekehrt kann ein Rechtsschutzbedürfnis für den um drei Tage verzögerten Eintritt der Rechtswirkungen bei Faxzustellungen nicht erkannt werden, insbesondere da mittels Übersendungsprotokoll der einwandfreie Empfang des Telefaxes geprüft werden kann. Es wird daher angeregt, für Faxzustellungen eine Ausnahmeregelung vom zweiten Satz des ersten Absatzes des § 37 Zustellgesetz vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellvertretende Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Mag. Albin Larcher

Ergeht nachrichtlich an:

das Präsidium des Nationalrates

per EMail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at